

VIERTER FARGARD.

EINLEITUNG.

Das vierte Capitel des Vendidad gehört zu den schwierigsten im ganzen Buche, obwol der allgemeine Inhalt desselben klar genug ist. Nach einer nur kurzen, aber um so dunkleren Bemerkung am Anfange des Buches (§. 1—3), beginnt ein langer Abschnitt über verschiedene Vergehen und deren Sühne. Zuerst folgt eine Aufzählung aller derjenigen Sünden welche, nach der Tradition wenigstens, den Namen Mithra-drujas, oder in der spätern Sprache mihirân-drujas führen, und die als schwere Vergehen zwar öfter erwähnt, nirgends aber speciell erklärt sind (3—23). Diese Sünden, wenn sie begangen werden, treffen in ihren Folgen nicht blos die Thäter, sondern auch ihre Anverwandten, der Vendidad belehrt uns wie weit dies der Fall sei (§. 23—35). Es folgt nun die Bestimmung der Strafe für den, welcher solche Sünden begeht, diese ist im Vergleich mit den übrigen Strafbestimmungen im Vendidad eine sehr hohe, sie erstreckt sich von 300 bis zu 1000 Schlägen, während sonst 200 Schläge eine sehr hohe Strafe ist (eine Ausnahme aber cf. Farg. III. §. 123 ff.), über die nur sehr selten hinausgegangen wird (§. 35—53). Dann folgen Strafen für verschiedene Körperverletzungen geringerer Art, die im Verhältnisse steigen, je öfter sie begangen werden (§. 53—115). Was noch folgt (§. 115—fin.), sind sehr dunkle Sätze, zum Theil sicher eingeschoben, fast alle aber schwer verständlich und zwar mehr noch der Sache als den Worten nach.

Man hat diesen Abschnitt, wegen seiner genauen Aehnlichkeit mit dem was wir Criminalrecht nennen, für einen Theil der bürgerlichen Gesetzgebung erklären wollen (Rhode, die heilige Sage des

Zendvolks, p. 431 ff.). Bei den Persern ist Rechtswissenschaft gewiss eben so genau mit der Theologie verbunden gewesen wie bei anderen orientalischen Völkern, es kann also keineswegs uns Wunder nehmen, wenn wir in einem Buche, das sich vornehmlich mit religiösen Gegenständen beschäftigt, einen Abschnitt finden, der über die Rechtspflege handelt. Da wir ferner von der altpersischen Literatur nur Fragmente besitzen, so ist es auch nicht auffallend, dass wir nicht mehr davon besitzen, obgleich die Perser im Alterthume wegen ihrer vorzüglichen Beschäftigung mit juristischen Studien bekannt waren. Trotzdem habe ich die vollkommene Ueberzeugung, dass das vorliegende Capitel nicht ein Bruchstück der bürgerlichen Gesetzgebung der Perser, sondern rein religiöser Natur ist, wie die übrigen Capitel. Es handelt sich nämlich, meiner Ansicht nach, hier durchaus nicht um einen Begriff der Busse, wie er etwa in unseren Gesetzbüchern vorliegt, sondern rein um die Reinigung der Seele, welche durch die unmoralische Handlung Schaden leidet. Die Steigerung des Begriffes der chitha ist âpêrētis und yaôjdâthrēm (cf. Farg. III. 132—34). Darum heisst es auch in Farg. XIV. urunê. chithîm. niçrinuyât d. i. „er überliefere als Strafe für seine Seele“. Die bürgerliche Strafe für irgend einen verursachten Schaden, war gewiss bei den Persern auch vorhanden, allein sie bildete keinen Gegenstand für den Vendidad.

Die Strafe, welche der Vendidad für verursachten Schaden vorschreibt, besteht in einer bestimmten Anzahl von Schlägen, theils mit dem Pferdestachel, theils mit einem Instrumente, das Çraôshô-charana genannt wird. Ich habe bereits oben zu Farg. III. 125 meine Ueberzeugung ausgesprochen, dass Çraôshô-charana keine Geldmünze sei, wiewol es sehr natürlich ist, dass in späterer Zeit die ursprüngliche Leibesstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt wurde. In Farg. XIV wird Çraôshô-charana bei den priesterlichen Werkzeugen genannt. Es wäre auch in der That sonderbar, wenn blos diese Strafen mit Geld bestimmt worden wären, während an anderen Stellen, wo eine Erwähnung des Geldes ganz am Platze gewesen wäre, dasselbe nirgends vorkommt. So z. B. in Farg. VII, wo der Preis bestimmt wird, der für geleistete ärztliche Hülfe zu entrichten ist, aber blos in Vieh, Farg. IX, wo der Lohn des Reinigers bestimmt wird, gleichfalls in Vieh mit dem Beisatze, wenn man dies nicht habe, sollte man ihm von anderen Gütern (avarêtanaüm) geben bis er zufrieden sei. Hier, sollte man meinen, müsse vor Allem der

Ort gewesen sein das Geld zu erwähnen, wenn die alten Perser, zur Zeit als der Vendidad geschrieben wurde, es gekannt hätten. Wir bleiben also dabei: die Umwandlung der Körperstrafe in eine Geldstrafe ist eine spätere im Vendidad noch nicht vorgesehene.

1. Wer einem bittenden Manne die Bitte nicht gewährt.
2. Der ist ein Dieb der Bitte, indem er mit Gewalt die Bitte hinwegnimmt.
3. Von diesen macht er am Tage und in der Nacht zu seinem Eigenthum dort in der Wohnung¹⁾.

1) §. 1—3 sind äusserst schwierig und alle meine Versuche, in den Sinn derselben einzudringen, haben wenig Erfolg gehabt. Durch die gütige Vermittlung des Herrn Murray-Mitchell in Bombay erhielt ich eine von Mr. Hormazdji Pestanji angefertigte englische Uebersetzung dieser Paragraphen, welche sich an die neueren Guzaretübersetzungen anschliessen. Leider ist mir auch hierdurch dieser Gegenstand nicht vollkommen klar geworden, es hat mich aber die genannte Uebersetzung in der Ueberzeugung bestärkt, dass man jetzt, wie sonst die Huzvaresch-Uebersetzer, annimmt, dass vom Schuldwesen die Rede sei. Das würde vortrefflich passen, da das Schuldenmachen bei den alten Persern für schimpflich galt, *ἀσχιστον δὲ αὐτοῖσι* sagt Herodot I. 183, *τὸ ψεύδεσθαι νερόμισται, δεύτερα δὲ τὸ ὀφείλειν χρέος, πολλῶν μὲν καὶ ἄλλων εἴνεκα, μάλιστα δὲ ἀναγκαίην φασὶ εἶναι τὸν ὀφείλοντα καὶ τι ψεύδος λέγειν*. Noch besser mit unserem Texte würde Plutarch stimmen: *Καὶ τοὶ Πέρσαι γε τὸ ψεύδεσθαι δεύτερον ἡγοῦνται τῶν ἁμαρτημάτων πρῶτον δὲ τὸ ὀφείλειν* etc. Man könnte auch übersetzen: „Wer einem leihenden Manne die Schuld nicht abträgt der ist ein Dieb des Geliehenen, indem er mit Gewalt das Geliehene wegnimmt.“ Allein diese Uebersetzung hat grosse Schwierigkeiten. *Nēmō*, als das Genommene, könnte man mit dem deutschen *niman* zusammenstellen. Allein dass *nēmaḡhat* der Schuldner heisse, wüsste ich gar nicht zu erklären. Eine andere Erklärung schlägt mir Herr Prof. Roth vor: „Wer einem Manne, der ihm Ehre beweist, nicht wieder Ehre erzeigt, ist ein Dieb an Ehre, weil er die Ehrenbezeugung raubt.“ Dies könnte man vielleicht zu dem Verbrechen der Undankbarkeit rechnen, welche bei den Persern gleichfalls streng verpönt war (Xenoph. Cyrop. L. I). Die oben genannte englische Uebersetzung lautet: 1. *Which man to perform neyaesch not worship sublime may take away*. Glosse: *So is the man who ought to perform neyaesh and does not do it*. — 2. *Thief of Neyaesch he is become guilty thief debt taking away*. Hierzu die merkwürdige Glosse: *That man is a stealer of Neyaesch and is held guilty. Again, it is declared in the Avasta, that if a man incurs a debt with a view not to pay it back and afterwards says „the man that gave me (the money) does not remember it“ he is a first-rate thief, he is as guilty as if he actually stole the property of another. From such a transgression*

4. Schöpfer! Wie viele sind diese deine Mithras, des Ahura-mazda?
5. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Sechs, o reiner Zarathustra.
6. Der erste geschieht mit dem Worte.
7. Der zweite durch Handschlag.
8. Der dritte ist vom Werthe eines Viehes.
9. Der vierte vom Werthe eines Zugthieres.
10. Der fünfte vom Werthe eines Mannes.
11. Der sechste vom Werthe einer Gegend.
12. Nämlich einer Gegend, welche gutes Wachsthum hat, weit, fruchtbar, stark und nützlich ist ¹⁾).
13. Das Wort macht den ersten Mithra.
14. Der Werth einer Hand nimmt ihn hernach hinweg.
15. Vom Werthe einer Hand giebt er hernach als Sühne.
16. Der vom Werthe eines Viehes nimmt ihn dann hinweg.
17. Vom Werthe eines Viehes giebt er dann als Sühne.
18. Der von dem Werthe eines Zugthieres nimmt ihn dann hinweg.
19. Vom Werthe eines Zugthieres giebt er dann als Sühne.
20. Der von dem Werthe eines Mannes nimmt ihn dann hinweg.
21. Vom Werthe eines Mannes giebt er dann als Sühne.
22. Der vom Werthe einer Gegend nimmt ihn dann hinweg.
23. Den vom Werthe einer Gegend giebt er dann als Sühne ²⁾).

Daruj obtains pregnancy. (Hierauf bezieht sich das hier in der Huzvâresch-Uebersetzung angeführte Citat aus Farg. XVIII. yat. nâ. kaçvikaüm etc.). — 3. *He, as if in the midst of the day, in the midst of the night habitation himself high may keep.* Die Glosse: *That man is like one that, having abused (cf. Sad-der. XXVIII) kindness, is held guilty day and night.* Mit §. 3 weiss ich durchaus nichts anzufangen und möchte ihn fast für eingeschoben halten, auch ist der Text kaum richtig. Die Huzvâresch-Uebersetzung liest das erste Mal mithra = ithra.

1) §. 4—12 beziehen sich nach der Tradition (und diese ist wol richtig) auf den Bruch eines Versprechens und zwar in den verschiedenen Graden, je nach dem dadurch veranlassten Schaden. Die Huzvâresch-Uebersetzung hat alle diese Dinge in einen Geldwerth umgewandelt. §. 12 ist ohne Zweifel eingeschoben, obwol er in Huzvâresch-Uebersetzung übersetzt ist. Offenbar ist er eine Glosse zu §. 11.

2) Den Sinn dieser sehr schwierigen Stelle hoffe ich richtig getroffen zu haben. Im Allgemeinen soll wol gesagt werden, wer Jemanden um einen gewissen Werth betrügt, ist gehalten, den nächst höheren zu ersetzen. framë-rëzaiti, er nimmt hinweg, reinigt, vergl. oben Farg. III. 149, vom Winde

24. Schöpfer! Mit wie vielen behaftet dieser Mithra-daruj, der durch die Rede begangen wird?

25. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Mit dreihundert gleichen Strafen, (die) er den nächsten Angehörigen bringt.

26. Schöpfer! Mit wie vielen behaftet dieser Mithra-daruj, der durch den Handschlag begangen wird?

27. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Mit sechshundert gleichen Strafen, die er den nächsten Angehörigen bringt.

28. Schöpfer! Mit wie vielen behaftet dieser Mithra-daruj, vom Werthe eines Viehes?

29. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Mit siebenhundert gleichen Strafen, die er den nächsten Angehörigen bringt.

30. Schöpfer! Mit wie vielen behaftet dieser Mithra-daruj, vom Werthe eines Zugthieres?

31. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Mit achthundert gleichen Strafen, die er den nächsten Angehörigen bringt.

32. Schöpfer! Mit wie vielen behaftet dieser Mithra-daruj, vom Werthe eines Mannes?

33. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Mit neunhundert gleichen Strafen, die er den nächsten Angehörigen bringt.

34. Schöpfer! Mit wie vielen behaftet dieser Mithra-daruj, vom Werthe einer Gegend?

35. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Mit tausend gleichen Strafen, die er den nächsten Angehörigen bringt¹⁾.

gebraucht. Das schwierige *añtare urvaitya* nehme ich adverbial „durch Uebereinkunft“ (vergl. Ausdrücke wie *isharē. staitya ċrēghaitya. khrojdyā*), *urvāta* wird im zweiten Theil des *Yāçna* von *Neriosengh* mit *prasiddha* übersetzt. Die Guzerati-englische Uebersetzung: 13. *by words first promise making*. Glosse: *Whatever man first makes a promise, or that says . . .* 14. *hands covenant breaking after more*. Glosse: *After joining hand to hand in making a covenant, if the speaker turn aside, he falls into guilt and the guilt of the hand is upon him (and so great is this guilt that) the guilt of breaking former covenants is hidden by it, that is, the guilt of breaking this covenant is greater then the guilt of breaking those covenants.*

1) *Mithrō. aiwi. draōkhtō* halte ich für ein Compositum, einer der den Mithra belogen hat. Ich habe der Kürze wegen den Ausdruck *mithra-daruj* beibehalten. *āçtāraiti* und *āçtārayēiti*, denn beide Formen sind gebräuchlich, heissen behaften, verunreinigen, das Subst. *āçtār* findet sich im *Pārsi*, *Mkh.* 35. 36, und wird an erster Stelle mit *dosha*, an der zweiten mit *duḥkha* übersetzt. *nabānazdistanañm* fasst die *Huzvāresch*-Uebersetzung als Dativ, und *para-*

36. Schöpfer! Wer den Mithra belügt mit Worten.
 37. Was ist dafür die Strafe?
 38. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Dreihundert Schläge schlage man mit dem Pferdestachel, dreihundert mit dem Çraöshô-charana.
 39. Schöpfer! Wer den Mithra belügt im Werthe einer Hand.
 40. Was ist dafür die Strafe?
 41. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Sechshundert Schläge schlage man mit dem Pferdestachel, sechshundert mit dem Çraöshô-charana.
 42. Schöpfer! Wer den Mithra belügt im Werthe eines Viehes.
 43. Was ist dafür die Strafe?
 44. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Siebenhundert Schläge schlage man mit dem Pferdestachel, siebenhundert mit dem Çraöshô-charana.
 45. Schöpfer! Wer den Mithra belügt im Werthe eines Zugthieres.
 46. Was ist dafür die Strafe?
 47. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Achthundert Schläge schlage man mit dem Pferdestachel, achthundert mit dem Çraöshô-charana.
 48. Schöpfer! Wer den Mithra belügt im Werthe eines Mannes.
 49. Was ist dafür die Strafe?
 50. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Neunhundert Schläge schlage man mit dem Pferdestachel, neunhundert mit dem Çraöshô-charana.
 51. Schöpfer! Wer den Mithra belügt im Werthe einer Gegend.
 52. Was ist dafür die Strafe?
 53. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Tausend Schläge schlage man mit dem Pferdestachel, tausend mit dem Çraöshô-charana.
 54. Wer zum Schlagen eines Mannes sich anschickt, so ist das für ihn Âgerepta.
 55. Wenn er hinstürzt, so ist das für ihn Avaörista.
 56. Wenn ihm Rache im Geiste sitzt, so ist dies für ihn Aredus¹).

baraiti, was sonst mit „wegtragen“ übersetzt wird, heisst hier ausdrücklich „hinzubringen“.

1) Diese drei Arten von Vergehen kommen häufig vor und Anquetil giebt ihre Bedeutung an wie folgt (ZAv. II. p. 30): *Avoir le dessein de frapper*

57. Bei der fünften der Aredussünden erfüllt (der Mensch) seinen Körper¹⁾.

58. Schöpfer! wer an einem Manne den *Âgerepta* begeht²⁾.

59. Was ist dafür die Strafe?

60. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Fünf Schläge schlage man mit dem Pferdestachel, fünf mit dem *Çraöshô-charana*.

61. Das zweite Mal schlage man zehn Schläge mit dem Pferdestachel, zehn mit dem *Çraöshô-charana*.

62. Das dritte Mal schlage man fünfzehn Schläge mit dem Pferdestachel, fünfzehn mit dem *Çraöshô-charana*.

63. Das vierte Mal schlage man dreißig Schläge mit dem Pferdestachel, dreißig mit dem *Çraöshô-charana*.

64. Das fünfte Mal schlage man fünfzig Schläge mit dem Pferdestachel, fünfzig mit dem *Çraöshô-charana*.

65. Das sechste Mal schlage man siebenzig Schläge mit dem Pferdestachel, siebenzig mit dem *Çraöshô-charana*.

66. Das siebente Mal schlage man neunzig Schläge mit dem Pferdestachel, neunzig mit dem *Çraöshô-charana*.

67. Wenn er zum achten Male diese That begeht, ohne dass die früheren gesühnt sind.

68. Was ist dafür die Strafe?

69. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage diesen sündlichen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel³⁾, zweihundert mit dem *Çraöshô-charana*.

quelqu'un avec un sabre c'est l'agueresté de 48 tanks. Frapper et blesser c'est l'Eoüévereschté de 60 tanks. Blesser de manière que la plaie ne soit guérie qu'au bout de deux jours c'est l'Aredosch, de 120 tanks.“
Diese Vergehen sind auch in die Patets mit aufgenommen (cf. meine Pârsigr. p. 201). Ich glaube nicht, dass Anquetils obige Definition der beiden letzten Vergehen ganz genau sei. Das zweite Vergehen ist wol eher eine Wunde die man Jemanden im Zorne, ohne vorhergegangene Ueberlegung, beibringt, Aredus aber eine vorbedachte Rache, die man an Jemanden nimmt.

1) Nach der Huzvâresch-Uebersetzung: er wird Tanafur. Ich fasse *përe* in cl. 4, wofür mir sonst kein Beispiel mehr bekannt ist, in der Bedeutung „erfüllen“. Der Sinn ist wol, es kann, wenn der Mensch die Aredussünde zum fünften Male begangen hat, keine körperliche Strafe mehr eintreten, die Sünde greift die Seele an. Vergl. unten Farg. V. 19.

2) So die Huzvâresch-Uebersetzung, ich glaube auch dass sich diese Uebersetzung rechtfertigen lässt.

3) Dieser sehr häufig sich wiederholende Satz hat nur eine Schwierigkeit,

70. Schöpfer! Wenn er es nicht sühnt, wer an einem Manne *Âgerepta* begangen hat.

71. Was ist dafür die Strafe?

72. Darauf entgegnete *Ahura-mazda*: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem *Çraöshô-charana*.

73. Schöpfer! Wer an einem Manne den *Avaöirista* begeht.

74. Was ist dafür die Strafe?

75. Darauf entgegnete *Ahura-mazda*: Zehn Schläge schlage man mit dem Pferdestachel, zehn mit dem *Çraöshô-charana*. Das zweite Mal fünfzehn Schläge mit dem Pferdestachel, fünfzehn mit dem *Çraöshô-charana*. Das dritte Mal schlage man dreissig Schläge mit dem Pferdestachel, dreissig mit dem *Çraöshô-charana*. Das vierte Mal schlage man fünfzig Schläge mit dem Pferdestachel, fünfzig mit dem *Çraöshô-charana*. Das fünfte Mal schlage man siebenzig Schläge mit dem Pferdestachel, siebenzig mit dem *Çraöshô-charana*. Das sechste Mal schlage man neunzig Schläge mit dem Pferdestachel, neunzig mit dem *Çraöshô-charana*. Wenn er zum siebenten Male die That begeht, ohne die früheren gesühnt zu haben, was ist dafür die Strafe? Darauf entgegnete *Ahura-mazda*: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem *Çraöshô-charana*¹⁾.

76. Schöpfer! Wenn er es nicht sühnt, wer an einem Manne den *Avaöirista* begangen hat?

77. Was ist dafür die Strafe?

78. Darauf entgegnete *Ahura-mazda*: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem *Çraöshô-charana*.

79. Schöpfer! Wer einem Manne den Schlag *Aredus* schlägt.

80. Was ist dafür die Strafe?

81. Darauf entgegnete *Ahura-mazda*: Man schlage fünfzehn Schläge mit dem Pferdestachel, fünfzehn mit dem *Çraöshô-charana*.

die Uebersetzung von *pëshô-tanus*; dass diese beiden Wörter als Compositum zusammengehören, geht aus *Farg. V. 19* deutlich hervor. Die Lesart *pëçô* ist jedenfalls zu verwerfen, vielleicht ist *pishana* (*Yaçna*, cap. IX) zu vergleichen. Die Tradition ist gleichfalls constant.

1) Ich behalte diese Zusammenziehung verschiedener Paragraphen in einen bei, sie tritt in den Handschriften gewöhnlich dann ein, wenn dieselben schon vorher fast gleichlautend dagewesen sind.

Das zweite Mal schlage man dreissig Schläge mit dem Pferdestachel, dreissig mit dem Çraöshô-charana. Das dritte Mal schlage man fünfzig Schläge mit dem Pferdestachel, fünfzig mit dem Çraöshô-charana. Das vierte Mal schlage man siebenzig Schläge mit dem Pferdestachel, siebenzig mit dem Çraöshô-charana. Das fünfte Mal schlage man neunzig Schläge mit dem Pferdestachel, neunzig mit dem Çraöshô-charana. Wenn er zum sechsten Male diese That begeht, ohne die früheren gesühnt zu haben; was ist dafür die Strafe? Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem Çraöshô-charana.

82. Schöpfer! Wenn er es nicht sühnt, der einen Mann mit dem Schlage Aredus verletzt hat.

83. Was ist dafür die Strafe?

84. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem Çraöshô-charana.

85. Schöpfer! Wer einem Manne eine harte Schwäre schlägt¹⁾.

86. Was ist dafür die Strafe?

87. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Dreissig Schläge schlage man mit dem Pferdestachel, dreissig mit dem Çraöshô-charana.

88. Das zweite Mal schlage man fünfzig Schläge mit dem Pferdestachel, fünfzig mit dem Çraöshô-charana.

89. Das dritte Mal schlage man siebenzig Schläge mit dem Pferdestachel, siebenzig mit dem Çraöshô-charana. Das vierte Mal schlage man neunzig Schläge mit dem Pferdestachel, neunzig mit dem Çraöshô-charana. Wenn er zum fünften Male die That begeht, ohne die früheren gesühnt zu haben, was ist dafür die Strafe? Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem Çraöshô-charana.

90. Schöpfer! Wenn er es nicht sühnt, wer einem Manne eine harte Schwäre geschlagen hat.

91. Was ist dafür die Strafe?

1) Ich habe das Wort Qara mit Schwäre übersetzt, weil ich beide Wörter für identisch halte. Qara muss auf ein sanskritisches svara zurückgehen, in der Bedeutung Wunde hat sich das Wort im Sanskrit nicht erhalten (verwandt ist wol svaru, cf. Benfey, im Glossare zum Sama-veda s. v.), wol aber im Germanischen, cf. Schwäre, engl. sore, dän. Saar.

92. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem Çraöshô-charana.

93. Schöpfer! Wer einem Manne eine Wunde schlägt, so dass Blut fließt.

94. Was ist dafür die Strafe?

95. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage fünfzig Schläge mit dem Pferdestachel, fünfzig mit dem Çraöshô-charana. Das zweite Mal schlage man siebenzig Schläge mit dem Pferdestachel, siebenzig mit dem Çraöshô-charana. Das dritte Mal schlage man neunzig Schläge mit dem Pferdestachel, neunzig mit dem Çraöshô-charana. Wenn er das vierte Mal diese That begeht, ohne die früheren gesühnt zu haben, was ist dafür die Strafe? Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem Çraöshô-charana.

96. Schöpfer! Wenn er es nicht sühnt, wer einem Manne eine Wunde schlägt, so dass das Blut fließt.

97. Was ist dafür die Strafe?

98. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem Çraöshô-charana.

99. Schöpfer! Wer Jemand einen Schlag schlägt, so dass der Knochen zerbricht.

100. Was ist dafür die Strafe?

101. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage siebenzig Schläge mit dem Pferdestachel, siebenzig mit dem Çraöshô-charana. Das zweite Mal schlage man neunzig Schläge mit dem Pferdestachel, neunzig mit dem Çraöshô-charana.

102. Wenn er zum dritten Mal die That begeht, ohne die früheren gesühnt zu haben; was ist dafür die Strafe?

103. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem Çraöshô-charana.

104. Schöpfer! Wenn er es nicht sühnt, wer einem Manne eine Wunde geschlagen hat, so dass der Knochen zerbrach.

105. Was ist dafür die Strafe? Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem Çraöshô-charana.

106. Schöpfer! Wer einem Menschen eine lebensgefährliche Wunde beibringt.

107. Was ist dafür die Strafe?

108. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage neunzig Schläge mit dem Pferdestachel, neunzig mit dem Çraöshô-charana.

109. Wenn er zum zweiten Male diese That begeht ohne die frühere gesühnt zu haben.

110. Was ist dafür die Strafe?

111. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem Çraöshô-charana.

112. Schöpfer! Wenn er es nicht sühnt, wer einem Manne eine lebensgefährliche Wunde beigebracht hat.

113. Was ist dafür die Strafe?

114. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper zweihundert Schläge mit dem Pferdestachel, zweihundert mit dem Çraöshô-charana.

115. Nachher werden ihre Thaten ausgeglichen.

116. Auf dem Wege der Reinheit.

117. Nach dem Gebote der Reinheit.

118. Wenn dann Männer in Uebereinstimmung mit dem Gesetze hieher kommen, Bruder oder Freund.

119. Begierig mit Geld (zu sühnen) oder mit Frauen oder durch den Verstand.

120. Wenn sie durch Geld (zu sühnen) wünschen, so mögen sie Geld hieher zusammenbringen.

121. Wenn sie durch Frauen (zu sühnen) wünschen, so möge man die Frau herbeiführen.

122. Wenn sie durch Verstand (zu sühnen) wünschen, so möge man das Mañthra-çpenta recitiren.

123. Innerhalb des Tages den ersten und zweiten (Theil), innerhalb der Nacht den ersten und zweiten (Theil).

124. Für das Wachsthum des Verstandes, der sich von der Reinheit entfernt.

125. Durch Reinheit und Gebet für das Wachsthum des Verstandes, damit er immer bleibe.

126. Bis zur Mitte des Tages und in der Nacht, ohne zu schlafen weder am Tage noch in der Nacht.

127. Bis dass sie alle diese Worte gesprochen haben, welche die früheren Herbeds gesprochen haben.

128. Welche sie mit kochenden Wassern gemacht haben für die Menschen, o Zarathustra ¹).

129. Nicht möge man wegen Fleisches oder wegen Weide ungesetzlich reden.

130. Was den Verheiratheten betrifft, so nenne ich ihn vor jenem, o heiliger Zarathustra.

131. Welcher nicht verheirathet ist.

132. Den, welcher einen Hausstand hat, vor dem der keinen hat, den Familienvater vor dem Kinderlosen.

133. Den Reichen vor dem Armen.

134. Denn der sucht unter den anderen Männern den Vôhuanô am meisten zu ergreifen, wer das Wachsthum des Viehes befördert, vor dem, welcher dies nicht thut.

135. Wenn er dann gestorben ist.

136. So ist er vom Werthe eines Açpërena, von dem Werthe eines Kleinviehes, vom Werthe eines Zugthieres, vom Werthe eines Mannes ²).

1) Was von §. 115 bis zum Schlusse des vierten Fargard folgt, ist ohne Frage die schwierigste Stelle des ganzen Vendidad und ich will gerne die Lösung dieser Räthsel einem Glücklichen überlassen, da es mir ganz unmöglich war, hier überall zu einer bestimmten Ueberzeugung zu kommen. Vielfach ist doch aber gewiss auch die Dunkelheit wirklich Schuld des Textes, weniger unsere mangelhafte Kenntniss. Es ist nämlich die ganze Stelle bis zum Schlusse des Capitels aus kleinen Fragmenten zusammengewürfelt, die nicht zusammengehören und aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange gerissen sind. Das erste dieser Fragmente endigt §. 128 und hier glaube ich wenigstens den allgemeinen Sinn richtig getroffen zu haben. Es verbreitet sich dieses Fragment, wie mehrere andere eingeschobene Stellen, über das Verdienst, das Avesta als Sühne für seine Sünde lesen zu lassen. Man kann seine Sünde auch durch Geld und Geldeswerth oder durch Verheirathung einer Anverwandten sühnen (XIV. 25 ff. 64 ff.), aber auch durch lesen, resp. lesen lassen des Avesta. Dasselbe in der Nacht zu lesen, wird gleichfalls im Vendidad vorgeschrieben (cf. Farg. XVIII init.). Besonders aber beweisen §§. 128. 29 den späten Ursprung der vorliegenden Stücke, vornehmlich ist §. 128 ohne die Legende aus der Sasanidenzeit: dass sich Aderbât Mahresfand habe heisses Blei auf den Körper giessen lassen (cf. oben p. 41. 42), ganz unverständlich. Auf die genannte Legende verweist denn auch die Huzvâresch-Uebersetzung ausdrücklich.

2) Was dieser Paragraph bedeuten soll, ist schwierig zu sagen. Nach der Huzvâreschglosse sollen diese Dinge gegeben werden.

137. Denn dieser Mann — wenn man bereut — bekämpft den Açtô-vidhôtus.

138. Er kämpft mit dem Ishus qâthakhtô.

139. Er kämpft mit Zemaka (dem Dämon des Winters) und zieht ihm ein geringeres Kleid an.

140. Er kämpft gegen das Hirn des schlechten Menschen.

141. Er kämpft gegen Ashemaögho, den unreinen, der nicht isst¹⁾.

142. Wenn er zum ersten Male diese That begangen hat, nicht zum zweiten Male.

143. Wenn sie dort in der mit Körper begabten Welt diese That inne werden.

144. So schneide man mit eisernen Messern an seinem Körper.

145. An dem mit Untergang begabten Körper oder noch mehr.

146. Wenn sie in der mit Körper begabten Welt diese That inne werden.

147. So fessle man eiserne Fesseln an seinen Körper.

148. An den mit Untergang begabten Körper oder noch mehr.

149. Wenn sie in der mit Körper begabten Welt diese That inne werden.

150. So wirft er hundert Männer in die Falle ohne es zu wollen.

151. Wegen seines mit Untergang begabten Körpers oder noch mehr als dieses.

152. Wenn sie in der mit Körper begabten Welt diese That inne werden.

153. So begeht er ohne es zu wissen eine grosse Sünde.

154. Wenn sie in der mit Körper begabten Welt diese That inne werden.

1) §. 130—141 umfasst meiner Ansicht nach ein zweites Bruchstück, das ursprünglich wol eine Anpreisung des Ackerbaues und der Viehzucht enthielt. Mehrere Wörter sind *ἄπαξ λεγόμενα*, ich habe mich so viel als möglich an die Huzvâresch-Uebersetzung gehalten. Dass in §. 133 der Reiche dem Armen vorgeht, darf nicht befremden, da ein in Reinheit erworbenes Vermögen bei den Parsen als etwas Verdienstliches gilt. Vôhu-manô kann entweder den Ized Bahman bedeuten, der von Ahura-mazda zum Beschützer der lebenden Wesen aufgestellt ist, oder es kann der gut gesinnte Mensch sein, in welcher Bedeutung es in Farg. XIX. 69 ff. vorkommt.

155. (So ist es als ob) er das heisse goldne siedende Wasser lügnerisch mit Wissen anginge, als rechtsprechend (aber) den Mithra belügend¹).

156. Schöpfer! Wer das heisse goldne siedende Wasser mit Wissen lügnerisch angeht als ob er recht spreche, aber den Mithra belügt?

157. Was ist dafür die Strafe?

158. Darauf entgegnete Ahura-mazda: Siebenhundert Schläge schlage man mit dem Pferdestachel, siebenhundert mit Çraöshô-charana.

1) Was dieser sehr schwierige Satz heisst, weiss ich allerdings nicht gewiss, es scheint als ob von einer Art Gottesurtheil die Rede sein solle.